

Ländern aus. Sie wissen, dass die Regierungen dieser Länder angesichts der wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage sind, wirksame Massnahmen gegen diese Art von Geschäften zu ergreifen.

Bis jetzt wurde von offizieller Seite kaum in irgendeiner Form gegen die Verantwortlichen vorgegangen. Das Geschäft blüht. Die neue «Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer», wonach nur noch Künstlern und Artisten sowie Tänzern, die eine künstlerisch-musikalische Darbietung erbringen, Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis erteilt werden soll, wird heute so umgangen, dass die Frauen und Mädchen gezwungen werden, Schweizer Männer zu heiraten. Skrupellos werden die Frauen in die Schweiz eingeführt, wo sie nachher in Konflikt mit dem bestehenden Straf-, Polizei- und Ausländerrecht kommen und deshalb um so leichter ausgenützt werden können.

In der Öffentlichkeit regt sich Widerstand. Seit Jahren weisen Frauenorganisationen, die Erklärung von Bern u. a., auf die Missstände hin. Das FIZ (Fraueninformationszentrum Zürich), welches sich um die betroffenen Frauen kümmert, musste bereits nach einem Jahr wegen Arbeitsüberlastung ausgebaut werden.

Im Kampf um das Sexgewerbe geht es nicht um Moral und gute Sitte, sondern um Ausbeutung und Machtansprüche. So schreibt eine autonome Frauengruppe in Deutschland: «Sexismus und Rassismus sind so tief verankert, dass es für die weissen Männer eine Selbstverständlichkeit ist, sich die Frauen der Dritten Welt nach ihren Bedürfnissen anzueignen – wie die Rohstoffe und Naturschätze dieser Länder.»

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
vom 26. Februar 1986*

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 26 février 1986

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

85.915

**Postulat Schnider-Luzern
Schweizergardisten.
Befreiung vom Militärflichtersatz
Garde suisse du Vatican.
Exemption de la taxe militaire**

Wortlaut des Postulates vom 4. Oktober 1985

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob das Korps der päpstlichen Schweizergarde im Vatikan nicht von der Militärflichtersatzabgabe befreit werden soll.

Texte du postulat du 4 octobre 1985

J'invite le Conseil fédéral à examiner si les soldats suisses de la garde pontificale du Vatican ne devraient pas être exemptés de la taxe militaire.

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die päpstliche Ehrengarde leistet einen von allen Nationen anerkannten Ehrendienst, auf den wir Schweizer stolz sein dürfen. Für ihren Dienst erhalten die Schweizergardisten einen kleinen Sold. Davon müssen sie in der Schweiz eine Militärflichtersatzabgabe bezahlen, da sie ihre Wiederholungsdienstpflicht in unserem Land notgedrungen nicht erfüllen können. Für die Gardisten, die ja einen befohlenen Dienst leisten, bedeutet dieser Abzug von ihrem kleinen Militärsold eine grosse Einschränkung.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 2. Dezember 1985*

Rapport écrit du Conseil fédéral du 2 décembre 1985

Gemäss Artikel 11 der Bundesverfassung ist der Abschluss von Militärkapitulationen untersagt, d. h. von Staatsverträgen, welche die Anwerbung und Einteilung von Schweizern in fremden Armeen ermöglichen. Die päpstliche Schweizergarde des Vatikans in ihrer heutigen Form ist nach gefestigter Auffassung von diesem Verbot nicht betroffen: Die Schweizergarde ist keine Armee, die mit der schweizerischen verglichen werden kann, denn Zweck, Ausrüstung, Führung, Einsatzmöglichkeiten und Rekrutierung entsprechen denjenigen einer blossen Hausgarde mit rein polizeilichem Charakter. Aus diesem Grunde wurde der Dienst in der päpstlichen Schweizergarde auch nie als fremder Militärdienst militärstrafrechtlich verfolgt.

Vor allem aber ist der Dienst bei der päpstlichen Schweizergarde keine Dienstleistung, die als befohlener Dienst von der schweizerischen Militärgesetzgebung erfasst und durch sie reglementiert wird, sondern eine Berufsausübung im Ausland, die mit anderen Erwerbstätigkeiten ausserhalb der Schweizergrenze verglichen werden muss. Dabei kommt der Gardist einer freiwilligen Arbeits- und Treueverpflichtung nach, wie sie jeder Arbeitnehmer eingeht.

Dementsprechend werden Angehörige der päpstlichen Schweizergarde wie andere Auslandschweizer zur Ersatzpflicht herangezogen, wenn sie ihren schweizerischen Militärdienst versäumen, und haben Anspruch auf die Rückerstattung der Ersatzabgabe, sobald sie den versäumten Dienst nachgeholt haben. Der Höhe ihrer Besoldung wird bei der Bemessung der Militärflichtersatzabgabe Rechnung getragen. Der Bundesrat ist nicht der Auffassung, dass an der geschilderten Rechtslage in bezug auf die Schweizergardisten etwas geändert werden sollte.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Abgelehnt – Rejeté

85.955

**Postulat Rutishauser
Eidgenössische Alkoholverwaltung.
Strukturelle Aenderung
Régie des alcools.
Réorganisation fonctionnelle**

Wortlaut des Postulates vom 11. Dezember 1985

Laut Presse- und Radiomeldungen befassen sich der Bundesrat und die Verwaltung mit dem Gedanken, die Zentralstelle für häusliche und bäuerliche Obstverwertung in Affoltern a. A. zu kantonalisieren oder sogar aufzulösen.

Der Bundesrat wird gebeten, bei der Prüfung dieser Frage zu beachten, dass diese Institution wertvolle Dienste leistet, insbesondere für:

- die brennlose Verwertung von Obstüberschüssen;
- die Hebung der Volksgesundheit (Bekämpfung des Alkoholismus);
- die Erhaltung der Infrastruktur für die Selbstversorgung in Zeiten gestörter Zufuhr;
- die Pflege und Erhaltung einer Bauernkultur;
- den Landschafts- und Vogelschutz (Hochstammobstgärten).

Texte du postulat du 11 décembre 1985

A en croire certaines informations diffusées par la presse et la radio, le Conseil fédéral et l'administration envisagent de

Postulat Schnider-Luzern Schweizergardisten. Befreiung vom Militärpflichtersatz

Postulat Schnider-Luzern Garde suisse du Vatican. Exemption de la taxe militaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.915
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	455-455
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 208

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.